

Präsident D. Haase: Es folgt nun §. 9. Es ist auch hier sofort auf das Deputationsgutachten überzugehen. Die Deputation hat eine kleine Veränderung vorgeschlagen; es soll nämlich darin „von fünfzig“ wegfallen. Die Paragrafhe würde also so lauten: „Hierüber ist jede Beeinträchtigung der §. 6 gedachten Art mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis 1000 Thlr. zu bestrafen.“ Ist die Kammer damit einverstanden, und nimmt sie die Paragrafhe in dieser Fassung an? — Einstimmig Ja.

Abg. Brochhaus: Ich habe mir noch eine Anfrage zu erlauben an die hohe Staatsregierung, wie es nämlich in den §. 7 und 9 erwähnten Fällen wegen Schadenersatz gehalten werden soll, wenn Zahlungsunfähigkeit stattfindet; ob eventuell eine andere Strafe eintreten kann, und nach welchem Verhältniß? Ich glaube, es würde wichtig sein, hierüber Etwas zu erfahren, und namentlich auch darüber, ob in Wiederholungsfällen Verschärfung der Strafe eintritt?

Königl. Commissar D. Scharschmidt: In letzterer Hinsicht würde Verschärfung nicht eintreten können, weil sie durch das Gesetz nicht angedroht ist; in ersterer Hinsicht kommen aber nur allgemeine Rechtsgrundsätze in Anwendung, und es würde nicht angemessen sein, in einem speciellen Gesetz darüber besondere Bestimmungen zu geben.

Präsident D. Haase: Ich hoffe, der geehrte Abgeordnete wird sich hierbei beruhigen.

Referent Abg. Todt: §. 10 des Gesetzentwurfes lautet:

§. 10. Die Untersuchung ist nur auf den Antrag des Beeinträchtigten einzuleiten, aber dann, bei hinlänglichem Verdachte, selbst nach Zurücknahme des Antrags, Amtswegen fortzustellen.

Die Motive zu §. 10 sagen:

Die Vorschrift, daß das strafrechtliche Verfahren gegen Nachdruck nur auf Antrag der Verletzten einzuleiten sei, ist schon in §. 1 des Mandats vom Jahre 1773 enthalten, und übrigens dem preussischen, bayerischen und braunschweigischen Gesetze die Bestimmung nachgebildet worden, daß ein einmal angebrachter Antrag nicht mit der Wirkung der Straflosigkeit zurückgenommen werden könne.

Das Deputationsgutachten zu §. 10 lautet:

Es ist, wie auch in der Petition Nr. 2 S. 8 bemerkt ist, zeither zweifelhaft gewesen, ob auch der Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst neben dem Verleger auf Bestrafung des Nachdrucks antragen könne? und verschiedene Behörden haben darüber verschieden erkannt. Da aber ein solches Recht dem Urheber zustehen muß, indem es Fälle geben kann, wo der Verleger aus Privatrücksichten einen Antrag auf Untersuchung nicht stellen will, so ist die Deputation der Meinung, dies zu Vermeidung jeden Zweifels im Gesetze besonders hervorzuheben. Dies kann kurz geschehen, wenn man in Zeile 1 die Worte: „des Beeinträchtigten“ mit:

„eines Beeinträchtigten (Buchhändlers, Urhebers oder Rechtsnachfolgers)“

vertauscht,

Nächstdem kann die Deputation dem nicht beitreten, daß ein solcher Antrag auf Untersuchung nicht solle mit Aufhebung jeden

Erfolgs der Letzteren zurückgenommen werden können. Der Nachdruck ist zwar nicht zu begünstigen und soll im Interesse der Wissenschaft und Kunst nicht begünstigt werden, damit die Jünger derselben nicht in Gefahr kommen, die Früchte ihres Fleißes zu verlieren. Wenn aber diese sich für zufriedengestellt erklären, und ein gerichtliches Einschreiten gegen einen Nachdrucker oder dessen Helfershelfer aufgeben wollen, so ist fürwahr nicht abzusehen, warum diese Verzicht keine rechtliche Wirkung haben und die Untersuchung, wenn sie auch bereits begonnen hat, nicht abschneiden solle, da nicht die Gesamtheit, das Publicum, es ist, welches bei dem Nachdruck verliert, sondern eben nur der Betheiligte. Werden durch den Nachdruck für das Publicum in der Regel wohlfeilere Bücherpreise erzielt, so hat der Staat kein Interesse, diesen, seinen Angehörigen zu Gute gehenden Vortheil selbst dann aufzuheben, wenn derjenige, zu dessen Nachtheil jener Vortheil für die Gesamtheit erlangt wird, von jeder Verfolgung seines Rechts absehen will. Die Deputation schlägt daher vor:

statt der Worte in Zeile 2 „selbst nach Zurücknahme des Antrags“ zu setzen:

„so lange dieser Antrag nicht zurückgenommen ist“, mit den beiden bemerkten Abänderungen aber sodann die § selbst anzunehmen.

Die Herren Regierungscommissarien sind indeß mit diesen Abänderungen nicht einverstanden, sondern haben dagegen angeführt, der Ersteren bedürfe es nicht, weil das Recht des Urhebers, gleichfalls auf Untersuchung anzutragen, schon außerdem im Gesetze anerkannt sei, indem in § 6 hinter den Worten „Semandes Recht daran“ die §§ 1, 2 und 4 angezogen, damit aber alle diejenigen, deren Recht dabei in Betracht kommen solle, bezeichnet seien, so daß es also keinem Zweifel unterliegen könne, daß auch der Urheber selbst nicht nur aus §. 6 Schadenersatz fordern, sondern auch aus §. 9 und 10 auf Bestrafung antragen könne: freilich aber nur unter der Voraussetzung, daß durch die widerrechtliche Vervielfältigung wirklich auch seine Rechte beeinträchtigt worden, was allerdings dann nicht der Fall sein würde, wenn er sein Recht ganz und ohne alle Einschränkung auf einen Andern (den Verleger) für immer — wie für die Vergangenheit nach §. 5 jederzeit präsumirt werde — übertragen habe. In einem solchen Falle sei dann der Urheber nicht mehr beeinträchtigt. Wolle man daher der Urheber ausdrücklich erwähnen, so könne dies zu der Mißdeutung Anlaß geben, als ob auch ein nicht weiter Betheiligter auf Untersuchung gegen den Nachdrucker antragen könne.

Gegen die zweite Abänderung, die Zurücknahme des Antrags auf Untersuchung betreffend, ist nur die zu wünschende möglichste Uebereinstimmung mit den übrigen (preussischen und bayerischen) Gesetzgebungen geltend gemacht worden.

Die Deputation hat sich jedoch durch diese Gründe nicht bestimmen lassen können, ihre Vorschläge aufzugeben; den letztern nicht, weil die Conformität mit den preussischen und bayerischen Gesetzen für sich allein nicht so hoch steht, eine an sich unzweckmäßige Bestimmung aufrecht zu erhalten, zumal da sie bei anderen Bestimmungen vom Gesetzentwurf nicht beachtet worden ist, sodann aber auch, weil in mehreren Fällen gleicher Art durch das Criminalgesetzbuch die Zurücknahme eines Antrags auf Untersuchung ebenfalls gestattet ist. Den zuerst erwähnten Vorschlag dagegen vermag die Deputation nicht fallen zu lassen, weil die Bestimmung, daß auch der Urheber auf Untersuchung antragen könne, aus den von den Herren Commissarien angezogenen Stellen des Entwurfs keineswegs klar hervorgeht, wie schon der Umstand beweist, daß die Petition Nr. 2 und die unterzeichnete